

Gesichtstätowierung als dauerhafte und erhebliche Entstellung gem. § 226 Abs.1 Nr.3 StGB

BGH, Urt. v. 10.04.2025 – 4 StR 495/24, BeckRS 2025, 18438

I. Sachverhalt

Am 07. Dezember 2023 geriet der Angeklagte mit dem Geschädigten über eine Tätowierung in Streit, die dieser ihm auf die Fingerrücken gestochen hatte – statt der gewünschten Zahlenkombination „1312“ als Code für „A.C.A.B.“ stach der Geschädigte aus Versehen „1213“. Um ihn zu bestrafen, tätowierte der Angeklagte dem Geschädigten gegen dessen Willen oberhalb der rechten Augenbrauche das Wort „FUCK“ etwa 1,5 cm x 4,5 cm groß ins Gesicht. Einer (möglichen, aber langwierigen und schmerzhaften) Laserbehandlung hat sich der Geschädigte aus finanziellen Gründen nicht unterzogen. Das Landgericht Bochum verurteilte den Angeklagten zur gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs.1 Nr.2 StGB.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH änderte auf die Revision der StA den Schuldspruch dahingehend, dass der Angeklagte der absichtlichen schweren Körperverletzung gem. §§ 226 Abs.1 Nr.3, Abs.2 StGB schuldig ist.

Eine erhebliche Entstellung i. S. d. § 226 Abs.1 Nr.3 StGB setzt voraus, dass die Tat zu einer Beeinträchtigung des Aussehens des Geschädigten führt, die sich als eine Verunstaltung der Gesamterscheinung des Verletzten darstellt, welche in ihren Auswirkungen dem Gewicht der geringsten Fälle des § 226 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 StGB gleichkommt. Eine Tätowierung im Gesicht sei dabei aufgrund der deutlichen, vom Hautbild abweichenden Färbung grundsätzlich geeignet, das Aussehen eines Menschen erheblich zu verändern – insbesondere dann, wenn der Betroffene bislang nicht im Gesicht tätowiert war und weite Teile der Bevölkerung das Wort („FUCK“) als anstößig wahrnehmen.

Die Entstellung des Geschädigten ist auch dauerhaft, wenn sie zu einer unbestimmt langwierigen Beeinträchtigung des Aussehens führt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils. Die insoweit freie Entscheidung des Geschädigten, auf eine (kosmetischen) Operation zu verzichten, lasse die Dauerhaftigkeit – außer in extrem gelagerten Konstellationen, wie etwa der Böswilligkeit – nicht entfallen. Dem Angeklagten seien die Folgen seiner Verletzungshandlung zurechenbar, auch wenn eine Lasertherapie möglich sei und nur deshalb nicht vorgenommen werde, weil es dem Geschädigten finanziell nicht möglich sei.

III. Problemstandort

Dauerhafte und erhebliche Entstellung gem. § 226 Abs.1 Nr.3 StGB durch Gesichtstätowierung, selbst wenn man das Tattoo weglasern könnte, als Standardproblem in der Strafrechtsklausur